

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

079

Gesetz: BEG § 51

Rechtssatz: Der Verfolgte, der seinen Hausrat schon vor Beginn der Verfolgung bei einem Spediteur eingelagert hat, hat diesen bei einer späteren Flucht nicht im Stich gelassen.

Aktenzeichen: IV ZR 16/58

Urteil des BGH vom 25. Juni 1958

OLG Frankfurt/Main

IV. ZR 16/58

2 U 33/57 (E)

Verkündet
am 25. Juni 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern, Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Lore K [REDACTED] geb. M [REDACTED] gesch. C [REDACTED] in R [REDACTED]
([REDACTED] - USA),

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 25. Juni 1958 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Raske, Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 4. Oktober 1957 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Sie heiratete im Jahre 1928 den aus Königsberg i. Ostpr. stammenden späteren Rechtsanwalt C. [REDACTED]. Aus Anlaß ihrer Eheschließung erhielt sie von ihren Eltern eine Aussteuer, die nach ihren Angaben 10.000 Danziger Gulden gekostet haben soll. 1931 begab sie sich mit ihrem Ehemann, der die zweite juristische Staatsprüfung ablegen wollte, nach Berlin. Ihre Wohnungseinrichtung wurde bei einem Lagerhalter eingestellt. Nach ihrer Rückkehr nach Königsberg richteten die Eheleute keine eigene Wohnung wieder ein, sondern wohnten bei den Eltern des Ehemannes. Einige Zeit darauf trennte die Klägerin sich von ihrem Ehemann. Noch im Jahre 1931 begann sie in Königsberg das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Die Klägerin, die bereits in Königsberg Beziehungen zu ihrem jetzigen Ehemann Dr. K. [REDACTED] aufgenommen hatte, ging mit diesem 1933 nach Frankfurt a.M., um dort ihr Studium fortzusetzen. Da sie Verfolgungen befürchteten, begaben die Klägerin und Dr. K. [REDACTED] sich 1933 nach Genf. Die Ehe der Klägerin wurde durch Urteil des Landgerichts in Königsberg vom 20. Oktober 1933 geschieden. Die Klägerin übersiedelte später nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort heiratete sie Dr. K. [REDACTED]. Schon von Genf aus hatte sie dem Lagerhalter den Auftrag gegeben, ihren Hausrat für sie zu veräußern. Nach ihren Angaben hat sie für ein oder zwei Stücke, die verkauft worden sind, 100 RM erhalten, mit denen sie Schulden in Deutschland bezahlt hat. Die Klägerin kann nicht angeben, was aus ihrem Hausrat geworden ist. Sie begehrt Entschädigung für den Verlust des Hausrats.

Das Landgericht hat dem Antrag des beklagten Landes entsprechend die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug



hat die Klägerin beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an sie 15.000 DM zu zahlen, da der Wiederbeschaffungswert des verlorenen Hausrats sich auf diesen Betrag belaufe. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, den Schadensersatzanspruch wegen im Stich gelassenen Hausrats dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen.

Das beklagte Land hat Revision eingelegt, mit der es seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiterverfolgt. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts steht der Klägerin kein Entschädigungsanspruch für Eigentumschaden nach §§ 51, 52 BEG zu.

Der in den §§ 51 ff BEG geregelte Entschädigungsanspruch für Eigentumschäden unterscheidet sich von dem in den §§ 56 ff BEG geregelten Entschädigungsanspruch für Vermögensschäden u.a. dadurch, daß nach § 52 BEG der Wiederbeschaffungswert der zerstörten oder in Verlust geratenen Sachen im Zeitpunkt der Entscheidung zu ersetzen ist.

Unter die Bestimmungen des § 51 BEG fallen aber nicht alle Schäden, die ein Verfolgter infolge seiner Verfolgung an seinem Eigentum erlitten hat, sondern nur diejenigen, die auf den in dieser Vorschrift besonders

genannten Ursachen beruhen. Nach § 51 Abs. 3 BEG besteht ein Entschädigungsanspruch, wenn der Verfolgte ihm gehörige Sachen infolge seiner Auswanderung oder Flucht im Stich lassen mußte. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts hat die Klägerin ihren Hausrat nicht im Stich lassen müssen; denn die Gegenstände befanden sich, als sie nach der Schweiz floh, bei einem Lagerhalter, der sie für die Klägerin verwahrte. Ein Vergleich mit den in § 51 Abs. 1 BEG erwähnten Schadensursachen zeigt, daß unter "im Stich lassen", wie es auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht, nur ein Zurücklassen ohne Schutz und Aufsicht zu verstehen ist. In der in §§ 51 ff BEG geregelten privilegierten Weise sollen nur diejenigen Eigentumsschäden geregelt werden, bei denen der Schaden durch unmittelbare Einwirkung auf die Sachsubstanz oder dadurch eingetreten ist, daß der Verfolgte oder der unmittelbare Besitzer von seiner Herrschaftsgewalt ausgeschlossen und die Sache dem unkontrollierbaren Zugriff Dritter preisgegeben worden ist. In den letztgenannten Fällen soll dem Verfolgten erspart bleiben, nach dem Verbleib seines Eigentums zu forschen und dessen Schicksal aufzuklären. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Sachen der Plünderung preisgegeben worden sind und wenn der Verfolgte sie ohne Schutz und Aufsicht zurücklassen und damit einem unbestimmten Schicksal preisgeben mußte. Sachen, die im Zeitpunkt der Flucht des Verfolgten bei einem Spediteur oder Lagerhalter auf Grund eines mit diesem geschlossenen Verwahrungsvertrags eingelagert waren, sind von dem Verfolgten nicht im Stich gelassen worden, da der Verwahrer nach dem Verwahrungsvertrag verpflichtet war, für die Sachen zu sorgen (vgl. auch die Ausführungen in dem Urteil vom 10. November 1956 IV ZR 152/56). Es ist unerheblich, ob der Verwahrungsvertrag schon früher, vor

der geplanten Flucht, oder erst später aus Anlaß der Flucht geschlossen worden ist. Der Klägerin stehen so- nach keine Entschädigungsansprüche für Eigentumsschäden zu. Sie hat nicht behauptet, daß die in Verwahrung ge- gebenen Sachen nach ihrer Flucht zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden sind.

Dieser Umstand rechtfertigt es jedoch nicht, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen und damit die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Das Berufungsgericht muß vielmehr noch prüfen, ob nicht zugunsten der Klägerin davon auszugehen ist, daß sie einen Schaden am Vermö- gen erlitten hat. Die Klägerin hat ihr Eigentum nicht zurückerlangt. Sie kann nicht beweisen, daß es zer- stört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden und damit ein Anspruch nach § 51 BEG für sie ent- standen ist. Dann bleibt vielleicht nur die Möglichkeit, daß der Verwahrer die Sachen der Klägerin auftragsge- mäß veräußert hat, ohne daß sie den erzielten Erlös - gegebenenfalls nach Abzug der Lagerkosten - erhalten hat, oder daß die Sachen durch Kriegseinwirkungen zer- stört oder verloren gegangen sind. In diesen Fällen könnte die Klägerin einen Entschädigungsanspruch für Vermögensschaden nach § 56 BEG haben, wenn ihre Be- hauptung zutreffen sollte, sie hätte den Hausrat ohne die gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen spätestens im Jahre 1954 aus dem Lager in Königsberg herausgenommen und nach Frankfurt/Main verbracht (vgl. Bl. 47 d.A.). Damit das Oberlandesgericht prüfen kann, ob der Klägerin

dieser Anspruch zusteht, mußte der Rechtsstreit an das
Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Raske Johannsen Maaß Wilden Dr. Loewenheim